

## **Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart**

über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Vorhaben gemäß §§ 5 ff. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)

Die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung -, vertreten durch die Abteilung Straßenwesen und Verkehr des Regierungspräsidiums Stuttgart plant den dreistreifigen Ausbau der B 29 auf einer Länge von ca. 2,8 km zwischen dem Bauende der Ortsumgehung Lauchheim und dem Ortseingang von Bopfingen-Aufhausen. Das Regierungspräsidium Stuttgart als Planfeststellungsbehörde beabsichtigt, ein Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i.V.m. §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls aufgrund von § 9 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. Ziff. 14.6 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG zu erwarten sind.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind unter anderem, dass die Bestandstrasse weitestgehend beibehalten wird, so dass Eingriffe in Landschaft und Natur gering gehalten werden. Außerdem betrifft der Eingriff am Rand des Naturschutzgebiets „Gromberger Heide“ und der nahezu lagegleichen Teilfläche des FFH-Gebiets „Härtsfeld“ nur die dort vorhandenen Straßenböschungen in einem zwischen den Schutzgebieten und der B 29 liegenden Pufferstreifen. Der Fahrbahnrand verschiebt sich um durchschnittlich 2,25 m in nördliche Richtung, hierbei wird der Pufferstreifen zwar verkleinert, es wird aber nicht in die sehr hochbedeutenden Wacholderheideflächen des Naturschutzgebiets eingegriffen. Die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets werden somit auch nicht erheblich beeinträchtigt. Des Weiteren sind nach Realisierung des Vorhabens keine zusätzlichen Emissionen im Vergleich zur nicht ausgebauten B 29 in diesem Abschnitt zu erwarten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können durch die Planung vermieden werden. Insgesamt können erheblich nachteilige Umweltauswirkungen durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen hinreichend ausgeschlossen werden. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher verzichtet.

Diese Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Stuttgart, den 08.03.2018

Regierungspräsidium Stuttgart